

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 5 B 116/06

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A.B.,
C.,
Staatsangehörigkeit: armenisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Koop und Partner,
Elisabethstraße 11, 49808 Lingen, D.

g e g e n

die Stadt Lingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 18. September 2006 beschlos-
sen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

1.

Der im Jahre 1970 geborene Antragsteller ist armenischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 12.01.2002 ohne Visum und ohne gültigen Nationalpass auf dem Landweg über Polen in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 15.01.2002 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Antrag mit Bescheid vom 29.01.2002, bestandskräftig seit dem 13.02.2002, als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (= § 60 Abs. 1 AufenthG) noch Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG (= § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) vorliegen. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Armenien angedroht. Seiner Ausreisepflicht kam der Antragsteller bislang nicht nach; er wird seither mangels Vorlage eines gültigen Nationalpasses oder sonstiger Identitätsnachweise von der Antragsgegnerin geduldet. Er bezieht öffentliche Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhalts und ist bereits mehrfach – unter anderem wegen zahlreicher Diebstähle – strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Daneben kam der Antragsteller auch den Aufforderungen der Antragsgegnerin zur Mitwirkung an der Beschaffung von Passersatzpapieren nicht nach. Eine persönliche Vorsprache bei der armenischen Botschaft in Deutschland erfolgte bisher nicht. Unter dem 27.10.2003 teilte die armenische Botschaft der Bezirksregierung E. auf Anfrage mit, dass eine Identitätsprüfung anhand der vom Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin gemachten Angaben zur Person negativ verlaufen sei. Der Antragsteller müsse daher falsche Personalien angegeben haben.

Mit Schreiben vom 07.08.2006 bat die Antragsgegnerin den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers zu veranlassen, dass sich der Antragsteller für eine Sammelvorführung bei den armenischen Behörden in F. am 18.09.2006 zur Verfügung zu halten habe. Mit Schreiben vom 25.08.2006 ließ der Antragsteller bei der Antragsgegnerin anfragen, welche armenischen Behörden der Sammelvorführung in welcher Lokalität beiwohnen würden und ob die Legitimation dieser Behördenvertreter überprüft worden sei. Hierauf teilte die Antragsgegnerin dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers mit Schreiben vom 04.09.2006 mit, dass die Sammelvorführung in den Räumlichkeiten der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde F. stattfinde und an dieser offizielle Vertreter armenischer Behörden, die zu diesem Zweck eigens nach Deutschland einreisen, teilnehmen würden. Ferner verwies sie nochmals auf die gesetzliche Verpflichtung des Antragstellers zur Mitwirkung an der Beschaffung von Passersatzpapieren und zur Klärung seiner Identität gem. §§ 48 Abs. 3, 49 Abs. 3 AufenthG.

Mit an den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers gerichtetem, ohne Rechtsbehelfsbelehrung versehenem Schreiben vom 06.09.2006 teilte die Antragsgegnerin mit, der Antragsteller habe sich zum Zwecke der Sammelvorführung am Sonntag, dem 17.09.2006,

bis 18.00 Uhr an der Wache der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde G. zu melden. Am Montagmorgen, dem 18.09.2006, erfolge der weitere Transport nach H. durch Mitarbeiter der ZAAB.

Hiergegen hat der Antragsteller die am 15.09.2006 beim erkennenden Gericht eingegangene Klage, Aktenzeichen 5 A 282/06, erhoben, über die bislang noch nicht entschieden ist. Zur Begründung der Klage lässt er vortragen, die auf §§ 84 Abs. 3 i.V.m. § 48 Abs. 3 AufenthG gestützte Aufforderung der Antragsgegnerin sei rechtswidrig. Selbst § 82 Abs. 4 AufenthG lasse lediglich die Vorführung in den Räumlichkeiten der armenischen Botschaft zu. Zudem sei die Identität und Autorisation der Vertreter des armenischen Staates, die der Sammelvorführung beiwohnten, nicht geklärt.

Mit für sofort vollziehbar erklärtem Bescheid vom 15.09.2006 wurde der Antragsteller gemäß § 49 Abs. 2 und 8 AufenthG erneut aufgefordert, sich bis Sonntag, dem 17.09.2006, spätestens 18:00 Uhr bei der ZAAB G. einzufinden und an der am 18.09.2006 in H. stattfindenden Sammelvorführung für armenische Staatsangehörige teilzunehmen. Für den Fall der Zuwiderhandlung, drohte die Antragsgegnerin die zwangsweise Vorführung des Antragstellers durch Vollzugskräfte gem. §§ 65 Abs. 2, 70, 74 Nds. SOG an. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Identität des Antragstellers bislang nicht geklärt sei, sodass sich die Sammelvorführung zur Durchsetzung seiner Ausreiseverpflichtung als notwendig erweise, zumal dieser bislang keinerlei Bereitschaft zur Mitwirkung an der Beschaffung von Passersatzpapieren gezeigt, insbesondere nicht selbständig bei der armenischen Botschaft vorgesprochen habe. Die Androhung unmittelbaren Zwangs begründete die Antragsgegnerin damit, dass mildere Vollstreckungsmaßnahmen nicht gegeben, insbesondere die Festsetzung von Zwangsgeld wegen der Mittellosigkeit des Antragstellers nicht Erfolg versprechend sei. Die Anordnung des Sofortvollzugs wurde damit begründet, dass der Antragsteller seit mehreren Jahren vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sei, dieser Verpflichtung aber nicht freiwillig nachkomme. Er beziehe zur Sicherung seines Lebensunterhalts fortwährend öffentliche Mittel und sei bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Da der Aufenthalt des Antragstellers in der Bundesrepublik nicht länger mehr hingenommen werden könne und nicht absehbar sei, wann eine neuerliche Sammelvorführung mit Vertretern der armenischen Behörden stattfinde, könne der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens nicht zugewartet werden. Das öffentliche Interesse an der baldigen Beendigung des Aufenthalts des Antragstellers in Deutschland überwiege daher die privaten Interessen des Antragstellers an seinem Verbleib in Deutschland, zumal schützenswerte Bindungen hier nicht bestünden.

Mit am 15.09.2006 eingegangenem Schriftsatz hat der Antragsteller um Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom selben Tage nachgesucht. Zur Begründung bezieht er sich im Wesentlichen auf sein Vorbringen im Klageverfahren 5 A 282/06.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seiner am 15.09.2006 erhobenen Klage gegen die Verfügungen der Antragsgegnerin vom 07.08. und 06.09.2006 wiederherzustellen,

hilfsweise die sofortige Vollziehung aufzuheben.

Die Antragsgegnerin beantragt fernmündlich,

den Antrag abzulehnen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf ihren Bescheid vom 15.09.2006 und teilt mit, dass der Antragsteller sich entgegen ihrer Verfügung vom 15.09.2006 am gestrigen Abend, dem 17.09.2006, nicht in der ZAAB G. eingefunden habe.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

11.

Das Gericht legt den Antrag des Antragstellers gem. §§ 86 Abs. 3, 88 VwGO dahingehend aus, dass sich der Antragsteller jedenfalls auch gegen die Anordnung der Antragsgegnerin vom 15.09.2006 wendet, sodass offen bleiben kann, ob es sich bei den mit der am 15.09.2006 erhobenen Klage angegriffenen Schreiben der Antragsgegnerin vom 07.08. und 06.09.2006 überhaupt um Verwaltungsakte handelt, gegen die die Anfechtungsklage in der Hauptsache statthaft ist. Jedenfalls ist in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 15.09.2006 nicht nur die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zu sehen, sondern eine (erneute) Anordnung zur Teilnahme an der heutigen Sammelvorführung mit Regelungscharakter, mithin um einen - bislang nicht bestandskräftigen - Verwaltungsakt, der in der Hauptsache mit der Anfechtungsklage angegriffen werden kann. Um vorläufigen Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann hiergegen auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage nachgesucht werden, § 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

Der Antrag ist unbegründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung einer infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung entfaltenden Klage ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn bei der vom Gericht vorzunehmenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des angefochtenen Verwaltungsakts und dem Interesse des Betroffenen, vom Vollzug der behördlichen Verfügung vorerst verschont zu bleiben, das letztgenannte überwiegt. Maßgeblich - aber nicht ausschließlich - ist hierbei auf die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs abzustellen, soweit diese sich bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung überschauen lassen. Erweist sich hiernach der angefochtene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig, ist dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben, denn am Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kann kein öffentliches Interesse bestehen. Umgekehrt ist der Rechtsschutzantrag abzulehnen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig und seine Vollziehung eilbedürftig ist. In allen anderen Fällen entscheidet bei summarischer Beurteilung des Sachverhalts eine reine Abwägung der

beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, die für oder gegen die Dringlichkeit der Vollziehung sprechen, über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kommt vorliegend die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen die Anordnung der Antragsgegnerin vom 15.09.2006 nicht in Betracht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung entspricht in formeller Hinsicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Insbesondere hat die Antragsgegnerin in dem angefochtenen Bescheid das über das allgemeine Vollzugsinteresse hinausgehende besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung zur Teilnahme an der Sammelvorführung in H. nachvollziehbar und auf den konkreten Fall bezogen dargelegt und im Wesentlichen mit dem Interesse der Allgemeinheit an der baldigen Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthalts des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland begründet. Insofern wird entsprechend § 117 Abs. 5 VwGO (zur Anwendbarkeit der Norm auf Beschlüsse vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage 2005, § 117 Rn. 24) auf die Ausführungen der Antragsgegnerin im Bescheid vom 15.09.2006, Seite 3 und 4, Bezug genommen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs ist auch sachlich nicht zu beanstanden, weil sich die von der Antragstellerin angegriffene Anordnung bei summarischer Überprüfung als offensichtlich rechtmäßig und ihr Vollzug als eilbedürftig erweist.

Die Anordnung der Antragsgegnerin erweist sich nicht bereits deshalb als rechtswidrig, weil diese ihre Verfügungen lediglich auf §§ 49 Abs. 2 und 8, 48 Abs. 3 AufenthG und nicht (zusätzlich) auf § 82 Abs. 4 AufenthG gestützt hat. In der Rechtsprechung ist nämlich anerkannt, dass allein die Nennung einer falschen oder unvollständigen Rechtsgrundlage nicht dazu führt, dass der Verwaltungsakt dadurch insgesamt rechtswidrig wird, solange die tatbestandlichen Voraussetzungen der einschlägigen Rechtsgrundlage gegeben sind. Der Rechtsschutzsuchende hat nämlich auch keinen Anspruch auf das Zitat der einschlägigen Rechtsgrundlage selbst (VG Osnabrück, Urteil vom 15.11.2005, 1 A 88/05, m.w.N.).

Besagtes gilt auch, soweit die Antragsgegnerin die Androhung der zwangsweisen Vorführung auf die Vorschriften des Nds. SOG und nicht auf die §§ 40 bis 42 BPolG stützt.

Gemäß § 82 Abs. 4 AufenthG kann, soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint sowie eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit durchgeführt wird. Kommt der Ausländer einer Anordnung nach Satz 1 nicht nach, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden. § 40 Abs. 1 und 2, die §§ 41, 42 Abs. 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes finden entsprechende Anwendung.

Diese Voraussetzungen liegen bei summarischer Prüfung vor. Die Teilnahme des Antragstellers an der heutigen Sammelvorführung in H. ist erforderlich, um dessen Identität zu klären und somit die Beschaffung von Passersatzpapieren zu ermöglichen. Soweit der Antragsteller moniert, dass die Sammelvorführung nicht in den Räumlichkeiten der arme-

nischen Botschaft stattfindet und ihm die Namen der anwesenden armenischen Behördenvertreter nicht zuvor bekannt gegeben wurden, folgt hieraus kein anderer Befund. Nach der Rechtsprechung der Kammer hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Vorführung in den Räumlichkeiten der armenischen Auslandsvertretung und auf Bekanntgabe der Namen der anwesenden Vertreter seines Heimatstaates. Die Kammer hat hierzu in ihrem Beschluss vom 29. März 2006, 5 B 72/06, ausgeführt:

„§ 82 Abs. 4 AufenthG ist nach Auffassung der Kammer nicht zu entnehmen, dass das persönliche Erscheinen des Ausländers in der Auslandsvertretung seines Heimatstaates erfolgen muss. Dies folgt schon aus der Formulierung des § 82 Abs. 4 AufenthG, wonach der Ausländer „bei“ der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich zu erscheinen hat. In der Rechtsprechung ist dies bislang stets dahingehend ausgelegt worden, dass § 82 Abs. 4 AufenthG bzw. die wortgleiche Vorgängerregelung des § 70 Abs. 4 AuslG das persönliche Erscheinen vor Vertretern ausländischer Behörden rechtfertigt, und zwar auch zu Außenterminen der Botschafts- bzw. Konsularvertretern (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 28.01.2002, 2 Bs 381/01). Die gegenteilige Auffassung erscheint auch bereits deshalb nicht überzeugend, weil insbesondere bei kleineren Staaten die Räumlichkeiten der Auslandsvertretung für die Durchführung von Vorführungen und Anhörungen nicht immer geeignet sind. Wenn sich die Mitarbeiter der Auslandsvertretung daher auf Ersuchen einer oder mehrerer Ausländerbehörden bereit finden, derartige Anhörungen gem. § 82 Abs. 4 AufenthG außerhalb der Räumlichkeiten der Auslandsvertretung durchzuführen, begegnet das keinen rechtlichen Bedenken.

Entsprechendes gilt, soweit dem Ausländer die Namen der anhörenden Personen der Auslandsvertretungen nicht mitgeteilt werden. Eine diesbezügliche Verpflichtung enthält § 82 Abs. 4 AufenthG nicht. Sie erscheint auch bereits deshalb entbehrlich, weil es im Interesse der Ausländerbehörde liegt, Vorführungen nur bei dem Personal der entsprechenden Auslandsvertretung vorzunehmen, das sachlich dazu befugt ist. Einen Rechtsanspruch des Ausländers auf Bekanntgabe der Namen des hinzugezogenen Personals der Auslandsvertretungen gibt es nicht. Die Antragstellerin verkennt im Übrigen, dass die zwangsweise angedrohte Vorführung nur für den Fall erfolgen soll, wenn die Antragstellerin nicht freiwillig ihrer Mitwirkungspflicht gem. § 82 Abs. 4 AufenthG nachkommt.“

An dieser Rechtsprechung hält die Kammer auch im vorliegenden Fall fest, so dass der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung keinen Erfolg haben kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.